

Artikelbrief zum Söldnerdienst unter seiner Hochwohlgeboren Lazarus Freiherr von Blaufurt

Articulus 1

Gültigkeit dieses Artikelbriefes

Es gilt in allen Belangen der Soldvertrage vor dem Artikelbrief. Die Söldner stehen für die Zeit ihres Dienstes unter Kriegs- und Söldnerrecht des Königreichs Salamar, auf dem dieser Artikelbrief beruht. Gesetze beider Freundeslandes gelten vor allem anderen.

Wer die verlesenen Artikel nicht hält, wird als vertragsbrüchig gestraft werden, und an die Artikel sind auch die Dienenden gebunden, die bei der Verlesung zufällig nicht anwesend waren.

Articulus 2

Dienst und Pflicht

Die Söldner sollen ihrem Dienstherrn treulich dienen, den Schaden wenden und allen vom Dienstherrn bestellten Meistern ohne Widerrede gehorsam sein in allem, was sie ihnen befehlen und anordnen.

Keiner darf sich bei zwei Dienstherrn gleichzeitig einschreiben lassen. Wer das tut soll an Leib und Leben gestraft werden.

Die Söldner sollen nicht meutern, sondern sich gebrauchen lassen auf dem Marach zu oder von den Feinden, auf Zügen oder Mächten, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, je nachdem es notwendig ist.

Wer ohne seinen Sold abgedient zu haben oder ohne Erlaubnis des Dienstherrn diesen verlässt, soll ehrlos sein und an Leib und Leben gestraft werden.

Jeder erhält ein Erkennungszeichen, das ihn als im Dienste seines Dienstherrn stehend zu erkennen gibt. Dieses Zeichen ist stets zu tragen, bis der Sold abgeleistet ist. Es zu verfehlen wird an Leib und Leben gestraft. Verlust ist sofort dem Dienstherrn zu melden.

Articulus 3

Sold

Die Söldner sind verpflichtet, die vertraglich festgesetzte Zeit zu dem ebenfalls vertraglich festgesetzten Sold zu dienen. Soldauszahlungen, die nicht binnen des festgelegten Zeitraumes ausgezahlt werden, ermächtigen dazu, Mächte und Kriegsdienst zu verweigern.

Nach einer gewonnenen Feldschlacht wird der laufende Monat als voll angesehen, und mit dem nächsten Tag beginnt ein neuer Soldmonat. Dies gilt nur, wenn der Sold monatlich ausgezahlt wird, und das Dienstverhältnis zu mindest auf sechs Monate festgelegt ist.

Ein jeder Söldner hat für Proviant, Unterkunft, Waffen, Rüstung und anderer Ausrüstung selbst zu sorgen.

Articulus 4

Söldnergruppen

Söldnergruppen, die als solche unter Vertrag genommen werden, behalten ihre innere Ordnung und ihre eigenen Artikelbriefe ihre Geltung bei, sofern der Vertrag nichts anderes besagt.

Befehle an Söldnergruppen werden deren Obersten gegeben, der diese an seine Söldner weitergibt.

Ebenso wird der Sold einer Gruppe an deren Obersten oder Pfennigmeister ausgezahlt, dem die Verteilung innerhalb der Gruppe obliegt.

Articulus 5

Gegenüber Freunden und Unbeteiligten

Die Söldner sollen sich verpflichten, Unbeteiligte und waffenloses Volk nicht zu schlagen oder von ihnen zu plündern, so es ihnen nicht befohlen wird.

Im Freundesland darf niemand etwas mit Gewalt und ohne Bezahlung wegnehmen oder beschädigen.

Verboten wird das Brandschatzen, Brennen oder Lageranzünden ohne Befehl, und die Zerstörung von Mühlen oder Mühlenwerken.

Wer in Freundesland das Gesetz bricht, hat die Folgen selbst zu tragen, und keine Hilfe oder Auslösung durch seinen Dienstherrn zu erwarten.

Mit dem Unterzeichnen des Vertrages verpflichtet sich jeder Söldner, für die Dauer des Dienstes keine Sklaven zu nehmen. So er schon Sklaven hat kommen diese augenblicklich frei. Wer dagegen verstößt wird an Leib und Leben gestraft.

Prellt ein Söldner die Zehle oder eine Mure kam der Dienstherr entscheiden, diese aus dessen ausstehendem Sold zu begleichen.

Articulus 6

Gegenüber dem Feind

Ohne Erlaubnis des Dienstherrn dürfen die Söldner mit dem Feind auf keine Weise weder schriftlich noch mündlich verhandeln. Wer Verrat eines anderen Söldners anzeigt, bekommt dafür einen besonderen Sold und großen Dank, der Verräter aber wird gerichtet.

Alle, die etwa von den Feinden gefangen und von diesen gezwungen wurden, zu geloben, dass sie dem Dienstherrn nicht mehr dienen wollten, sind im Voraus von ihrem Vertrag entbunden.

Was einer vom Feind erbeutet, gehört ihm, außer Kriegsmaschinen, Proviant über eine Lageration, Kistkammern über den persönlichen Bedarf und anderes gemeinnütziges Gut.

Von den Gefallenen beider Seiten darf nach Belieben geplündert werden bis auf die untere Kleidung. Wer jedoch die Toten schändet wird an Leib und Leben bestraft.

Die Toten werden unter Anleitung eines Aiumpriesters im Feuer bestattet, sofern zu Lebzeiten ihr Glaube und Tradition keine andere Bestattung vorsah, und diese praktikabel ist.

Bei Strafe darf niemand einen befriedetem Feind oder einen Gefangenen schlagen oder von ihm plündern, so es nicht durch den Dienstherrn gestattet wird.

Gefangene sind mit Unterkunft und Proviant zu versorgen, je nachdem es notwendig ist.

Articulus 7

Untereinander im Frieden

Ein jeder soll sich des Zutrinkens und anderer Laster enthalten. Mißhandlungen in Volltrunkenheit sollen gestraft werden und die Trunkenheit kein Entschuldigungs- oder Milderungsgrund sein.

Jeder soll es kann soll einem anderen Söldner helfen so der sich nicht selbst helfen kann.

Heiler, Schmiede, Priester und Magier sollen ihre Dienste jedem der in Blaufurts Diensten steht angedeihen lassen, sofern ihr Vertrag dies nicht einschränkt.

Articulus 8

Untereinander im Kampfe

Die Söldner sollen im Kampfe auf ihren Nebenmann Acht haben, und einander zu Hilfe kommen wenn sie dadurch keinen Befehl verletzen.

Wer verwundet darnieder liegt, soll vom Schlachtfeld geholt werden, sofern dies möglich ist.

Kommandos sollen befolgt werden, wenn daraus keine Gefahr folgt. Jedoch ist die Befehlsordnung stets einzuhalten.

Wer während einer Schlacht über Befehls- und Kommandogewalt debattiert soll gestraft werden.

Es ist statthaft, eine Kriegstat zu begehen, wenn diese den Sieg verspricht.

Wer in der Schlacht die Flucht ergreift, so dies nicht von schändlicher Magie herrührt darf straflos getötet werden, und wer einen solchen Freigling niederstößt verdient noch großen Dank.

Articulus 9

Zauberkundige Söldner

Ein zauberkundiger Söldner der sich der Totenbeschwörung bedient ist des Todes.

Wer Blutmagie, schwarze oder anderweitig schändliche Magie ausübt wird an Leib und Leben gestraft.

Jeder Zauberkundige Söldner soll sich mit allen anderen Zauberkundigen Blaufurts besprechen.